


**Finanzkompetenzen ENTWURF – Stand 03.11.2021 (kursiv = pro Memoria)**

	<b>Gemeindever- sammlung</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Departements- vorsteher/in</b>	<b>Departements- leiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter/in</b>	<b>Fachstellen- / Fachgruppen- leiter/in</b>
<b>Verpflichtungs- kredit</b>	<i>einmalige Ausga- ben: &gt; CHF 250'000 wiederkehrende Ausgaben: &gt; CHF 50'000 / J. (gem. GO-Tot.rev.; wie bisher)</i>	<i>einmalige Ausga- ben: bis CHF 250'000 wiederkehrende Ausgaben: bis CHF 50'000 / J.</i>				
<b>Zusatzkredit</b>	<i>&gt; CHF 250'000 (gem. GO-Tot.rev.)</i>	<i>bis CHF 250'000</i>				
<b>Budgetkredit</b>	<i>alle, unabhängig von Betragshöhe</i>					
<b>Nachtragskredit</b>	<i>&gt; CHF 100'000 (gem. GO-Tot.rev.)</i>	<i>bis CHF 100'000 bei einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben</i>				
<b>Kreditüberschrei- tung</b>	<i>Entlastungsbe- schluss anlässlich Rechnungsgeneh- migung</i>	<i>alle, unabhängig von Betragshöhe</i>				

<b>Ausgabenbewilligung innerhalb Budgetkrediten</b>			<p>in den jeweils berechtigten Budgetbereichen:  <u>unbegrenzt</u>  im Rahmen bewilligter Kredite und unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite</p> <p>Form:  schriftliche Bestätigung <b>vor</b> Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen<sup>1</sup> plus Visum nachträglich mit Faktura</p>	<p>in den jeweils berechtigten Budgetbereichen:  <u>bis CHF 50'000</u>  im Rahmen bewilligter Kredite und unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite</p> <p>Form:  schriftliche Bestätigung <b>vor</b> Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen<sup>1</sup> plus Visum nachträglich mit Faktura</p>	<p>in den jeweils berechtigten Budgetbereichen:  <u>bis CHF 10'000</u>  im Rahmen bewilligter Kredite und unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite</p> <p>Form:  Visum nachträglich mit Faktura</p>	<p>in den jeweils berechtigten Budgetbereichen:  <u>bis CHF 5'000</u>  im Rahmen bewilligter Kredite und unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite</p> <p>Form:  Visum nachträglich mit Faktura</p>
<b>Zuschlagsentscheid bei öffentlichen Beschaffungen</b>		<p>&gt; CHF 250'000 (Auftragswert)  Information an Leiterkonferenz im Rahmen des Finanzcontrollings</p>	<p>&gt; CHF 50'000 bis CHF 250'000  Information an Gemeinderat und Leiterkonferenz im Rahmen des Finanzcontrollings</p>	<p>bis CHF 50'000  Information an Gemeinderat und Leiterkonferenz im Rahmen des Finanzcontrollings</p>		
<b>Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken</b>	<p>&gt; CHF 500'000</p>	<p>&gt; CHF 50'000 bis CHF 500'000</p>	<p>bis CHF 50'000 jeweils im Aufgabenbereich des Departements gem. Anhang I zum Org.reglement</p>			

<p><b>Einräumung, Änderung, Veräusserung und Aufhebung von Kaufrechten, Dienstbarkeiten und Grundlasten</b></p> <p><b>Einräumung von Konzessionen und Änderung von Konzessionen</b></p> <p><b>Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens</b></p>						
<p><b>Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen durch die Gemeinde, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist</b></p>	<p>&gt; CHF 100'000</p>	<p>bis CHF 100'000</p>				
<p><b>Darlehensgewährung an Dritte</b></p>		<p>betragsunabhängig</p>				

<b>Kapitalbeschaffung und -anlage zu marktüblichen Konditionen und nach erfolgter Bonitätsbeurteilung Abschluss von Versicherungsverträgen und Erteilung der Ausgabenbewilligungen für jährlichen Prämienzahlungen</b>			der/die für das Finanzwesen zuständige Departementsvorsteher/in			
<b>Genehmigung der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten</b>	<i>einmalige Ausgaben:</i> <i>&gt; CHF 250'000</i> <i>wiederkehrende Ausgaben:</i> <i>&gt; CHF 50'000 pro Jahr</i> <i>(gem. GO-Tot.rev.)</i>	einmalige Ausgaben: bis CHF 250'000 wiederkehrende Ausgaben: bis CHF 50'000 pro Jahr				
<b>Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung</b>		> CHF 50'000	bis CHF 50'000 (Ausnahme: keine Finanzkompetenz bezüglich Energiefonds-Mittel)			

## **<sup>1</sup> Ausnahmen betreffend Ausgabenbewilligung:**

a) In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:

- a. Die Löhne werden im Rahmen der jährlichen Lohnrunde festgelegt. Kurzfristige Lohn- und Pensenänderungen (unter dem Jahr) können vom Departement im Rahmen des Budgets und des Stellenplans genehmigt werden.
- b. gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
- c. Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen
- d. Gebühren und Spesen von Post und Banken,
- e. Strom- und Grundeigentümerrechnungen
- f. Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen,
- g. interne Verrechnungen durch die für das Finanzwesen zuständige Verwaltungseinheit

b) In folgenden Fällen gilt die Vertragsunterzeichnung als Ausgabenbewilligung für alle aus dem Vertrag resultierenden Folgezahlungen:

- a. Jährlich wiederkehrende Zahlungen gleicher Höhe;
- b. Teilzahlungen, wenn die Summe der Zahlungen bei Vertragsunterzeichnung bekannt ist und der Vertrag von der für die Ausgabenbewilligung des Gesamtbetrags zuständigen Stelle unterzeichnet wurde.

## **Finanzkompetenzen bei Dringlichkeit:**

Die Departementsvorsteher und die Departementsleiter sind befugt, besonders dringliche Massnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen aus Sicherheitsgründen, zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebes und / oder zur Verhinderung von Folgeschäden umgehend in eigener Kompetenz zu treffen. Die zuständige Behörde ist umgehend zu informieren und sie hat möglichst bald Beschluss zu fassen.